

Zehn Leitsätze für die Entwicklung des sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zürich

Der Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebots werden die zehn folgenden Leitsätze zugrunde gelegt. Diese wurden vom Bildungsrat im Juli 2006 verabschiedet.

Grundsätze

1. **Alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft.**
2. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden als wichtige Partner wahr- und ernst genommen.**
3. **Integrative Schulungsformen sind die Regel, separative Massnahmen sind zu begründen.**

Verantwortlichkeit von Kanton und Gemeinde

4. **Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot.**
5. **Die Gemeinde stellt die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen für alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr sicher.**

Volksschule als Zusammenwirken von Regel- und Sonderschulbereich

6. **Die Zusammenarbeit zwischen dem Regel- und dem Sonderschulbereich dient dem Ziel der Integration.**
7. **Die Tragfähigkeit der Regelschule wird durch Umlagerung von Ressourcen (fachlich, personell, finanziell) aus dem Sonderschulbereich gestärkt.**
8. **Die Kompetenzen der anerkannten Institutionen im Sonderschul- und Vorschulbereich werden im Rahmen erweiterter Leistungsaufträge für die Regelschule nutzbar gemacht.**

Fachkompetenz und Effizienz

9. **Im sonderpädagogischen Bereich tätige Personen sind den Anforderungen entsprechend ausgebildet.**
10. **Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden effizient und wirkungsorientiert eingesetzt.**